

Ergänzende textliche Festsetzungen

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 76390/02

Arbeitstitel: " Antoniusstraße“ in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 76390/02 (Anlage 3) sollen um die folgenden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ergänzt werden:

1. Stellplätze und Garagen

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind in den GE-Gebieten Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Nicht zulässig sind öffentliche Parkplätze oder öffentliche Parkhäuser, sowie Parkplätze oder Parkhäuser für Hol- und Bring-Service.

2. Tankstellen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den GE-Gebieten die allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

3. Bordelle und bordellartige Betriebe

Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind in den GE-Gebieten Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.

4. Autohöfe

Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind in den GE-Gebieten Autohöfe unzulässig.

5. Stromleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind im gesamten Planbereich Führungen von Versorgungsleitungen (z. B. Stromversorgung und Telekommunikation) nur unterirdisch zulässig.

Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW werden folgende Festsetzungen getroffen:

6. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Gebäude und nicht als freistehende Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen sind in Form eines Schriftzuges aus Einzelbuchstaben oder als Signet mit einer maximalen Höhe von 2,5 m und einer zusammenhängenden Fläche von maximal 30 m² je Gebäudeseite zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf die Wandhöhe der Gebäude i. S. d. § 6 Abs. 4 S. 2 BauO NRW nicht überschreiten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.

HINWEIS

Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes ist mit Kriegsallasten zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzuschalten.